

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Eltern Kind Forum" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Vaduz. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bietet ein Forum für alle Eltern-Kind-Fragen insbesondere auch bei familienergänzender Betreuung der Kinder. Es ist sein erklärtes Ziel, grundsätzlich allen ratsuchenden Eltern und Erziehenden zur Verfügung zu stehen.

Der Verein bezweckt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Die Aufgaben umfassen u.a.

- a) Tagesmütter-Vermittlung und -Betreuung
- b) Beratungs- und Betreuungsangebote für Familien
- c) Vorträge, Veranstaltungen und Kurse
- d) Öffentlichkeitsarbeit

3. Mittel und Haftung

Die notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein durch Mitgliederbeiträge, Beratungsgebühren, Unkostenbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen sowie durch die Unterstützungbeiträge der öffentlichen Hand.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- a) Tagesmütter und abgebende Eltern sind die Aktivmitglieder des Vereins.
- b) Jede andere natürliche oder juristische Person, welche die Interessen des Vereins unterstützen möchte, kann Passivmitglied werden.
- c) Die Mitgliedschaft wird durch einbezahlen des Mitgliederbeitrages begründet.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein auf das Ende des laufenden Vereinsjahres erklären. Als Vereinsjahr gilt jeweils das Kalenderjahr (Beginn 1. Januar, Ende 31. Dezember).
- e) Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vereinsversammlung. Nach ein- oder mehrmaliger

Statuten

Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages wird ein automatischer Vereinsaustritt angenommen.

- f) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- b) Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.
- c) Die mit dem Betreuungsverhältnissen unmittelbar zusammenhängenden Rechte und Pflichten zwischen dem Verein einerseits und Tagesmüttern, bzw. Eltern andererseits, werden in speziellen Verträgen geregelt.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt die Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von Vorstand und Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Statuten

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Pressepublikation.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens 10% aller Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins Zutritt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der VersammlungsleiterIn den Stichentscheid.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

8. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erarbeitet dessen Strategien und Grundsätze. Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins, im Besonderen der Geschäftsstelle, vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Bei der Wahl des Vorstands ist auf eine möglichst ausgewogene Besetzung hinsichtlich Geschlecht, Alter und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder zu achten. Interessengruppen aus der Mitgliedschaft z.B. abgebende Eltern, Tagesbetreuepersonen sind maximal mit einem Drittel im Vorstand vertreten.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei sich nur Vereinsmitglieder zur Verfügung stellen können.

Statuten

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt den Stichentscheid die Stimme des verhandlungsleitenden Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Zirkularweg gefasst werden. In diesem Fall müssen die Beschlüsse einstimmig sein und werden in das Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufgenommen.

Der Vorstand regelt die Vertretungsbefugnis und das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle. Das Zeichnungsrecht wird in jedem Fall kollektiv zu zweien ausgeübt. Er legt seinen Verhandlungsort und sein Verhandlungsreglement selbst fest. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

9. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt als operatives Organ die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes.

Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht als RechnungsrevisorInnen wählbar.

Statuten

11. Schlussbestimmungen

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung in Liechtenstein befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Diese Statuten treten mit Beschluss der Jahresversammlung vom 14. Juni 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2013.

Vaduz,

Die Vorstandsmitglieder:

Brigit Gmür-Wille B. Gmür-Wille
Manfred Kaufmann M. Kaufmann
Barbara Ospelt-Geiger B. Ospelt-Geiger
FREDERIQUE LAMBRECHT
Olga Huber O. Huber